

**Satzung**  
**der Stadt Kempten (Allgäu) über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes „Lazarett“**

Vom 09. Oktober 2019

	Seite
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes	2
§ 3 Verfahren	2
§ 4 Genehmigungspflichten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Bekannt gemacht: 11. Oktober 2019 (StABI KE 29/19)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,53 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lazarett“.

# Sanierungsgebietssatzung „Lazarett“

I/39

I/39

---

## § 2

### Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2000 des Stadtplanungsamtes vom 02.07.2019 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 3

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 4

### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.